



BOGE Komponenten GmbH & Co. KG

Zum Fliegerhorst 6 • 01558 Großenhain
Telefon +49 3522 52835-0 • Telefax +49 3522 52835-280

Amtsgericht Dresden HRA 8683 • Persönlich haftende Gesellschafterin: BOGE Komponenten Verwaltungs-GmbH
Amtsgericht Dresden HRB 31897 • Geschäftsführer: Dr. Sebastian Göbel, Dr. Björn Six

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von BOGE, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Streitbeilegung
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Sonderbedingungen für Konsignationsware
- E. Sonderbedingungen für Montagearbeiten und Inbetriebnahme
- F. Sonderbedingungen für Reparaturarbeiten
- G. Sonderbedingungen für Inspektionsverträge
- H. Sonderbedingungen für Wartungsverträge und Premiumwartungsverträge
- I. Sonderbedingungen für Full – Service – Verträge
- J. Sonderbedingungen für Try and Buy – Verträge
- K. Sonderbedingungen für Druckluft – Contracting
- L. Sonderbedingungen für Druckluftlieferung zum Festpreis
- M. Sonderbedingungen für Havarie –Verträge
- N. Sonderbedingungen zur Export-Kontrolle - ACHTUNG!

A. Geltung der Geschäftsbedingungen von BOGE, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Streitbeilegung

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

A.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **BOGE Komponenten GmbH & Co. KG (BOGE bzw. Auftragnehmer)** genannt) (nachfolgend AGB) Teil A – N gelten stets und ausschließlich in ihrer zum Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber geltenden Fassung für das Vertragsverhältnis zwischen der BOGE Komponenten GmbH & Co. KG, Großenhain (nachfolgend Auftragnehmer/BOGE) und ihrem Vertragspartner (nachfolgend Auftraggeber). Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des §14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben (**Kunde/Auftraggeber** genannt)

Sie gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bestimmungen des Auftraggebers leistet. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nicht akzeptiert, wenn und soweit sie nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer anerkannt werden. Individualvertragliche Vereinbarungen gehen in jedem Fall vor.

Diese AGB gelten auch für alle nachfolgenden Geschäftsbeziehungen in ihrer zum jeweiligen Vertragsabschluss gültigen Fassung, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

Ergänzend zu den AGB Teil A und C gelten, soweit einschlägig,

- für Konsignationslieferungen,
- für Montagearbeiten,
- für Reparaturarbeiten,
- für Inspektionsverträge,
- für Wartungsverträge,
- für Premium Wartungsverträge,
- für Full-Service-Verträge,
- für Try and Buy Verträge,
- für Druckluft-Contracting,
- für Druckluftlieferung zum Festpreis,
- für Havarie – Verträge,
- für der Exportkontrolle unterliegende Verträge
- und für Vertriebspartner-Beziehungen die jeweiligen dafür erstellten Sonderbedingungen Teil D - N von BOGE.

A.2.

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Bielefeld. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des §14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben, ist. Dem Auftragnehmer steht es frei, den Auftraggeber auch an seinem sowie am Erfüllungsort zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Regeln, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes.

A.3. Datenschutz

Der Auftragnehmer legt großen Wert auf die Einhaltung des Datenschutzes entsprechend den geltenden Vorschriften der DSGVO und des BDSG. Alle Mitarbeitenden werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften belehrt und auf die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet. Für die Erfüllung und Anbahnung des Vertrags werden personenbezogene Daten erhoben. Das sind der Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Anschrift, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Telefonnummer. Bei der Verarbeitung dieser Daten und bei der Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Die personenbezogenen Daten werden nach dem Grundsatz der Zweckbindung (Abwicklung des Vertrags) d.h. nur zu dem Zweck verarbeitet, zu dem sie beim Auftraggeber erfasst wurden und die Vertraulichkeit und Integrität durch technische und organisatorische Maßnahmen, v. a. vor unberechtigtem Zugriff geschützt.

Nach Beendigung des entsprechenden Vertragsverhältnisses und unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen (gesetzliche, z. B. handels- und steuerrechtliche Archivierungspflichten, vertragliche etwa wegen Gewährleistungsansprüchen) werden die gespeicherten Daten gelöscht.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt über die Erfüllung und Anbahnung des Vertrags hinaus nur bei entsprechender gesetzlicher Verpflichtung bzw. wenn der Auftraggeber ausdrücklich darin eingewilligt hat.

Der Auftraggeber hat die Rechte auf Auskunft über die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Löschung, Berichtigung und Übertragung dieser Daten. Sofern die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht, hat der Auftraggeber das Recht, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Sofern die Verarbeitung der Daten aus einem berechtigten Interesse des Auftragnehmers erfolgt, kann der Auftraggeber der weiteren Verarbeitung widersprechen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber sich auch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren.

A.4. Geheimhaltung

A.4.01

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der jeweils anderen Partei erlangten Informationen (einschließlich Daten) – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und nur zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der jeweiligen Geschäftsbeziehung, in deren Rahmen diese offengelegt/übermittelt wurden, zu nutzen. Sie werden die vorgenannte Verpflichtung auch ihren mit den offenbarten Informationen in Kontakt kommenden Arbeitnehmern entsprechend den Regelungen in Abschnitt 4. Auferlegen, soweit dies nach der mit diesen vereinbarten Rechtsordnung arbeitsrechtlich zulässig ist. Zu den geheim zuhaltenden Informationen gehören insbesondere die Inhalte der Auftragnehmer-Angebote und technische Datenblätter der vom Auftragnehmer zu liefernden Maschinen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch dann, wenn es sich bei den offenbarten Informationen nicht um Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 GeschGehG. handelt. Dessen Vorschriften bleiben unberührt und gehen, soweit diese zwingender Natur sind, den Regelungen in Abschnitt 4 vor.

A.4.02

Auftraggeber und Auftragnehmer werden die Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Sinne des. § 43 GmbHG. Die Informationen dürfen insbesondere nicht ohne vorherige Einwilligung der jeweils anderen Partei Dritten offengelegt werden.

A.4.03

Wenn und soweit es zur Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist, darf die jeweilige Partei Informationen im erforderlichen Umfang auch an konzernverbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des deutschen Aktiengesetz und weitere, als Unterauftragnehmer eingesetzte Dritte weitergeben, soweit deren Kenntnis zum Vertragsvollzug zwischen den Parteien notwendig ist („Need to Know Prinzip“). Die konzernverbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer sind in dem Fall entsprechend dieser Geheimhaltungsklausel ebenfalls zur Geheimhaltung zu Gunsten der offenbarenden Partei zu verpflichten.

A.4.04

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht ferner nicht für solche Informationen,

- die die andere Partei aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen, behördlicher Anordnungen oder rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen offenlegen muss,
- die die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
- bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden oder
- von der zur Vertraulichkeit verpflichteten Partei unabhängig erarbeitet wurden.

A.4.05

Bei Gegenständen, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern, darf die jeweilige Partei nicht durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen dieses Gegenstands („Reverse Engineering“) die darin verkörperte Information erlangen. § 3 GeschGehG. wird insoweit ausgeschlossen.

A.4.06

Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt über das Ende der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien für einen Zeitraum von 4 Jahren fort.

A.4.07

Verstößt die, die geheim zuhaltenden Informationen empfangende Vertragspartei schuldhaft gegen die vorstehenden Pflichten aus Ziff. 4.01-4.06, die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln oder nicht offenzulegen, so schuldet sie der offenbarenden Vertragspartei für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe welche die offenbarende Vertragspartei nach billigem Ermessen (§ 315 I BGB) unter Berücksichtigung der Höhe (i) der Vergütung der empfangenden Vertragspartei aus dem vertraglich ansonsten zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsverhältnis und (ii) der Höhe der Schadensneigung des Pflichtverstoßes festsetzt und deren Höhe im Einzelfall höchstens EUR 50.000,-- beträgt. Das Recht zur Geltendmachung andersartiger oder weitergehender Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz bleibt der offenbarenden Vertragspartei vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche vollständig angerechnet. Für alle denkbaren Fälle ihres Anfalles ist die Vertragsstrafe auf einen Höchstbetrag in Höhe von EUR 250.000,-- beschränkt. Die Vertragsstrafe kann die offenbarende Vertragspartei nur binnen 30 Kalendertagen nach Kenntnis des Pflichtverstoßes geltend machen. Andere Ansprüche wegen des Verstoßes, insbesondere auf Unterlassung bleiben der offenbarenden Partei vorbehalten.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

B.1.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen sowie den oben genannten Geschäftsbedingungen Teil A gelten die nachstehenden Bedingungen.

B.1.01

Bei Rechnungseingang bis zum 10. eines Monats zahlt der Auftragnehmer bis zum 20. des Monats oder bis zum 10. des Folgemonats netto.

B.1.02

Bei Rechnungseingang vom 11. bis zum 20. eines Monats zahlt der Auftragnehmer bis zum 30. desselben Monats oder bis zum 20. des Folgemonats Monats netto. B.1.01 S. 2 dieser AGB gilt entsprechend.

B.1.03

Bei Rechnungseingang vom 21. bis zum letzten Tag des Monats zahlt der Auftragnehmer bis zum 10. des nächsten Monats oder bis zum 30. des Folgemonats Monats netto. B.1.01 S. 2 dieser AGB gilt entsprechend.

B.2.

Bei verfrüht eintreffender Ware aus Lieferungen des Vertragspartners wird die Rechnung auf den mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbarten Liefertermin valutiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.3.

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung des Vertragspartners ist der Auftragnehmer entsprechend dem Umfang der Mangelhaftigkeit der Lieferung des Vertragspartners zur Zurückbehaltung der Vergütung berechtigt.

B.4.

Dem Auftragnehmer stehen die Ansprüche aus Pflichtverletzung in Form von Schlechtleistung wegen Sach- und Rechtsmängeln ungekürzt zu. Der Vertragspartner vom Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

B.5.

Bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten oder Einrichtungen ist für BOGE die Energieeffizienz und verbesserte Umweltleistung ein wesentlicher Entscheidungsfaktor.

D.h. es werden Energiedienstleistungen, Produkte oder Einrichtungen bei sonst gleichen Faktoren immer bevorzugt, sofern ihre Energieeffizienz und Umweltauswirkung innerhalb ihres Lebenszyklus besser bewertet werden kann.

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

Ergänzend zu den Geschäftsbedingungen Teil A gelten nachfolgende Allgemeine Leistungsbedingungen.

C.1. Auftragsbestätigung / Mindestbestellwerte

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer in Verbindung mit dem von ihm gegebenenfalls erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern des Auftragnehmers getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung des Auftragnehmers.

C.1.02

- a) Abweichend von § 434 BGB ist der vom Auftragnehmer gelieferte Liefergegenstand frei von Sachmängeln, wenn er die in der vertragsgegenständlichen Spezifikation vereinbarten Eigenschaften, mangels solcher die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im technischen Datenblatt für das betreffende Produkt von uns aufgeführten Eigenschaften aufweist und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet ist. § 434 (2) Nr. 3 sowie (3) Nr. 4 (Zubehör und Anleitungen) und 434 (3) Nr. 2 lit b) (Eigenschaften aus öffentlichen Äußerungen und Werbung) sowie § 434 (3) letzter Absatz (Nichtbindung des Verkäufers an öffentliche Äußerungen) bleiben unberührt. Weitere Eigenschaften des Liefergegenstandes insbesondere (i) übliche Beschaffenheit, die der Käufer bei Sachen dieser Art erwarten kann, (ii) Eignung für die gewöhnliche Verwendung (iii) Beschaffenheit einer Probe oder Musters sind von uns mangels ausdrücklicher, abweichender Vereinbarung, nicht geschuldet.
- b) Zudem stellen einschlägig identifizierte Verwendungen des Liefergegenstandes nach der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftragnehmer weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar
- c) Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen des Auftragnehmers betreffen, sind dem Auftragnehmer nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben
 - vom Auftragnehmer stammen oder im ausdrücklichen Auftrag vom Auftragnehmer gemacht werden oder
 - vom Auftragnehmer ausdrücklich autorisiert sind.

Zu Gehilfen des Auftragnehmers im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Auftraggeber vom Auftragnehmer, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage des Auftragnehmers unter der Adresse www.boge.de erfolgen.

C.1.03

Dem Auftragnehmer zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 3\%$ zu verstehen.

Eine Überschreitung der Toleranz von $\pm 3\%$ führt nicht automatisch zur Annahme eines Mangels.

C.1.04

- a) Der Auftragnehmer nimmt wegen des erheblichen Handlingaufwands für jede einzelne Bestellung Aufträge nur an, wenn Mindestbestellwerte erreicht werden.
- b) Die Mindestbestellwerte betragen 100,00 € zuzüglich Umsatzsteuer, jedoch im Online-Verkauf über Internet nur 50,00 € zuzüglich Umsatzsteuer.
- c) Die Mindestbestellwerte gelten nicht für Prospekte und Marketing-Artikel aus dem e-Shop.

C.2. Bleibende Rechte / Urheberrecht

C.2.01

Die vom Auftragnehmer erstellten Entwürfe, Modelle, Aufstellungspläne, Dispositions- und sonstige Zeichnungen, Textvorlagen et cetera bleiben das geistige Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn der Auftraggeber für die Arbeit Wertersatz geleistet hat.

Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und der in ihnen verkörperten geistigen Leistungen bleibt, soweit nicht anderweitig mit dem Auftragnehmer vereinbart, ausschließlich dem Auftragnehmer vorbehalten.

C.2.02

Der Auftragnehmer ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen an den Liefergegenständen berechtigt. Dem Auftraggeber ist es untersagt, solche vom Auftragnehmer angebrachten Zeichen zu entfernen.

C.2.03

Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen et cetera zu Recht vom Auftragnehmer verwertet werden dürfen.

C.2.04

An der Steuerungssoftware und sonstiger Software, die mit den Anlagen ausgeliefert wird, hat der Auftragnehmer das alleinige Urheberrecht. Übertragen wird lediglich das einfache Nutzungsrecht an der Software, und zwar in der Form, dass die Software ausschließlich zum Betrieb der einzelnen vertragsgegenständlichen Anlage, die den Liefergegenstand bildet, vom Auftraggeber genutzt werden darf.

C.2.05

Jede Vervielfältigung und sonstige Nutzung der Software ist rechtswidrig und vom Auftraggeber zu unterlassen.

C.2.06

Die Dekompilierung der Software ist dem Auftraggeber nicht erlaubt. Sofern der Auftraggeber Schnittstellen-Informationen benötigt, wird der Auftragnehmer auf Anforderung die Schnittstellen der Software offenlegen. Nur wenn der Auftragnehmer diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Auftraggeber gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren. Als angemessen gilt eine Frist von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer in Schrift- oder Textform.

C.2.07

In Bezug auf die Nutzung und Lizenzierung von sogenannter Drittsoftware, gelten ausschließlich die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers der Software, deren Einhaltung der Auftraggeber eigenverantwortlich gewährleistet.

C.2.08 Rechte an Daten

Im Zusammenhang mit der Nutzung eines Produktes vom Auftragnehmer werden bestimmte Betriebsdaten generiert. Betriebsdaten sind sämtliche Daten und Informationen, die die Produkte generieren und erzeugen. Der Auftragnehmer erhält über das Monitoring-System „Connect“ Zugriff auf die Betriebsdaten. Primär handelt es sich hierbei lediglich um technische Daten, die der Auftragnehmer zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebs und Überwachung der Funktionalität des Produktes sowie im Falle von Problemen zur raschen und nachhaltigen Fehlerbehebung und Qualitätssicherung sowie Verbesserung des Produktes benötigt.

Der Auftraggeber kann die Funktionen von Connect auch selbst nutzen, soweit er dies entweder bei Erwerb des Produktes oder später beim Auftragnehmer beauftragt. Für die Nutzung der durch Connect ermöglichten Funktionalitäten durch den Auftraggeber wird monatlich eine Nutzungsgebühr erhoben. Grundsätzlich kann auch gegen Leistung einer erhöhten Einrichtungsgebühr die Nachrüstung eines Produktes vom Auftragnehmer mit Connect erfolgen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch solche Produkte mit Connect auszustatten, bei denen sich der Auftraggeber gegen eine Nutzung der Funktionalitäten entscheidet, insbesondere um den Aufwand, der im Zusammenhang mit einer technischen Nachrüstung des Produktes verbunden ist, gering zu halten.

Die Betriebsdaten werden von dem jeweiligen Produkt automatisch an den Auftragnehmer übertragen, ohne dass für den Auftraggeber dadurch Kosten oder zusätzlicher Aufwand anfallen.

Der Auftragnehmer ist im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich berechtigt, die Betriebsdaten vorbehaltlich datenschutzrechtlicher oder sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach freiem Ermessen und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen, insbesondere diese in jeder Form zu verarbeiten und zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verwerten und zu diesen Zwecken Dritten zu überlassen und Dritten entsprechende Nutzungsrechte daran zu übertragen.

Soweit es sich bei den vorgenannten Daten um personenbezogene Daten handelt, dürfen diese in anonymisierter Form zu gewerblichen Zwecken durch den Auftragnehmer genutzt werden. In dieser Form dürfen Daten insbesondere auch an Dritte übermittelt werden und können diese Eingang in Statistiken finden.

C.3. Versand / Gefahrtragung

C.3.01

Die Versandart bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vereinbart ist.

C.3.02

Verlässt die Ware den Betrieb oder das Lager vom Auftragnehmer, übernimmt der Auftraggeber jedes Risiko, wenn eine Holschuld vereinbart ist. Eine Absicherung der Ware erfolgt nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch. In einem solchen Fall ist der Umfang des Versicherungsschutzes vom Auftraggeber zu bestimmen und die Prämie(n) eines entsprechenden Versicherungsvertrages von ihm zu tragen.

C.3.03

Die Gefahr geht entsprechend des vereinbarten Incoterms mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Bereitstellung am maßgeblichen Übergabeort zum vereinbarten Liefertermin auf den Auftraggeber über.

C.4. Lieferzeit / Genehmigungen / Fristen bei Reparaturen und dergleichen

C.4.01

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk vom Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Solche Lieferfristen beginnen – soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart - mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Auftraggeber für die Vertragsabwicklung zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Auftraggeber vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese um die Zeit, die der Auftraggeber mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist plus 2 Werktagen am Sitz vom Auftragnehmer.

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser um die Zeit, die der Auftraggeber mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist plus 2 Werktagen am Sitz vom Auftragnehmer. Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.02

Werden vom Auftragnehmer beizubringende Genehmigungen, die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Lieferung sind, aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verzögert oder gar nicht erteilt, haftet der Auftragnehmer dafür nicht.

C.4.03

Wünscht der Auftraggeber nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, prüft der Auftragnehmer diese auf ihre Umsetzbarkeit und teilt das Ergebnis dem Auftraggeber mit. Finden die Änderungswünsche des Auftraggebers noch Berücksichtigung, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch den Auftragnehmer. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.04

Erhält der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung seiner geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung Lieferungen oder Leistungen seiner Unterpelieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Auftraggeber entsprechend der geschuldeten Quantität und der Qualität aus der Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden, das heißt, so dass mit Erfüllung des Zuliefer- bzw. Subunternehmerschuldverhältnisses dem Auftragnehmer gegenüber dieser den Vertrag mit dem Auftraggeber nach Art der Ware, Menge der Ware und Lieferzeit und/oder Leistung erfüllen können (kongruente Eindeckung), nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse Höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit der Auftragnehmer seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefergarantie übernommen hat. Der Höheren Gewalt stehen gleich Epidemien, Pandemien, Cyberangriffe, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht vom Auftragnehmer schuldhaft herbeigeführt worden sind und für den Auftragnehmer bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.

Ist ein Liefer- und/oder Leistungstermin oder eine Liefer- und/oder Leistungsfrist verbindlich mit dem Auftraggeber vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Abs. 1 der vereinbarte Termin oder die vereinbarte Frist überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber, insbesondere solche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

C.4.05

In den Fällen, in denen im Rahmen von Reparaturen, Gewährleistungsarbeiten, Nachlieferungen und dergleichen nicht auf Standardkomponenten zurückgegriffen werden kann, weil es sich vereinbarungsgemäß bei der betreffenden Anlage um eine Sonderanfertigung handelt oder weil Sonderkomponenten eingebaut wurden, verlängert sich die dem Auftragnehmer entsprechende zuzugestehende Leistungszeit um die Zeit, die bei rechtzeitiger Bestellung für die Beschaffung der entsprechenden Komponenten notwendig ist.

C.4.06

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs ist in den Fällen der Ziffer C.4.04 ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

C.4.07

Bei Fixgeschäften ist ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs in den Fällen der Ziffer C.4.04 ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

C.4.08

Ein etwa vom Auftragnehmer zu leistender Schadensersatz wegen Verzugs ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt ein Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, einer vom Auftragnehmer übernommenen Liefer- und/oder Leistungsgarantie oder ein vom Auftragnehmer übernommenes, garanti gleiches Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB, oder die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, vor. Die Regeln zum Schadenersatz (C.10.) gelten entsprechend.

C.5. Teillieferungen / Mehr- und Mindermengen

C.5.01

Der Auftragnehmer ist zu Mengenerlieferungen zu Mehr- oder Minderlieferungen iHv. +/- 5% berechtigt.

C.6. Preise

C.6.01

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackung.

C.6.02

Soweit Verpackung anfällt, verpackt der Auftragnehmer entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach §15 VerpackG.

C.6.03

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.6.04

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütung einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätzen und/oder öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten der vom Auftragnehmer geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung/Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Auftraggeber weiter-zugeben.

Liegt der neue Preis auf Grund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages auf welche sich die Preiserhöhung bezieht, berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

C.6.05

Die Stundensätze, Zuschläge et cetera vom Auftragnehmer gelten für jede normale Reise-, Warte- und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Normale Stunden im vorgenannten Sinne sind solche, die Mo-Fr. in der Zeit von 08-16 Uhr von Mitarbeitern des Auftragnehmers geleistet werden.

Reisestunden werden ohne Überstundenzuschläge berechnet.

Fahrzeiten mit Kraftfahrzeugen gelten hingegen als normale Arbeitszeiten mit Überstundenzuschlägen.

Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet der Auftraggeber für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Montage- oder sonstige Dienstleistung beim Auftraggeber nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl vom Auftragnehmer für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Feiertagszuschläge und Auslösung werden auch an örtlichen Feiertagen erhoben.

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger
- Betriebseigene KFZ: Kilometerpauschale gemäß unserer jeweils aktuellen Verrechnungssätze, die dem Auftraggeber auf Wunsch übermittelt werden.

C.6.06

Reisestunden und Fahrtausgaben für die Rückreise können erst nach deren Beendigung auf den Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen werden.

C.6.07

Die unter C.6.05 bezeichneten Rechnungssätze vom Auftragnehmer basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält der Auftragnehmer sich eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Auftraggeber auf Wunsch übermittelt.

C.6.08

Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und vom Auftragnehmer beauftragter Subunternehmer, wenn und soweit sie angefallen sind, zu tragen.

C.7. Zahlungsbedingungen

C.7.01

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.7.02

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.7.03

Spätestens fällig sind an den Auftragnehmer zu leistende Zahlungen 10 Kalendertage nach Rechnungszugang beim Auftraggeber. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

C.7.04

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich jeweils geltenden Verzugszinssatzes verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben davon unberührt, ebenso das Recht auf kaufmännischen Fälligkeitszins im Sinne von § 353 HGB.

C.7.05

Erfüllungsort für Zahlungen ist – soweit nicht abweichend zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart - der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

C.7.06

Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch im Synallagma (also im Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag) mit dem Anspruch des Auftragnehmers steht und die Verletzung einer Hauptleistungspflicht durch den Auftragnehmer betrifft.

C.7.07

Die Rechte gemäß § 320 BGB (Zurückbehaltungsrecht im Gegenseitigkeitsverhältnis) bleiben ferner erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer sein Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

C.7.08

Wenn der Auftragnehmer Schecks zur Zahlung entgegennimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

C.7.09

Die Zahlung durch Wechsel ist ausgeschlossen; Wechsel werden vom Auftragnehmer nicht zur Zahlung entgegengenommen. Falls der Auftragnehmer aufgrund besonderer entgegenstehender Vereinbarung Wechsel entgegennimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

C.7.10

Ausnahmsweise entgegengenommene Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.

C.7.11

Bei ausnahmsweise vereinbarter Regulierung mittels Wechsel kann der Auftragnehmer, ohne dass dies gesondert vereinbart werden müsste, die sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen, ansonsten einredefreien Lieferforderungen verlangen, wenn in Rechnung gestellte Diskontspesen nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt sind, erhaltene Wechsel von unserer Bank nicht diskontiert, diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder ein Wechsel nicht eingelöst wird. Das gleiche gilt, wenn ein Scheck des Auftraggebers nicht eingelöst wird oder dieser bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate in Zahlungsverzug gerät.

C.7.12

Werden Zahlungsbedingungen vom Auftraggeber nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen des Auftragnehmers begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, dem Auftragnehmer jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist der Auftragnehmer unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen/Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener, üblicher Sicherheiten, z.B. in Form einer Bankbürgschaft eines deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes, zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle durch die Nichtausführung des Vertrages aus dem vorgenannten Grund entstehenden Schäden zu ersetzen.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht

C.8.01

Die Lieferungen vom Auftragnehmer, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge et cetera, sind vom Auftraggeber bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.8.02

Erkennbare Sach- und Rechtsmängel der Liefergegenstände des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch 8 Kalendertage nach Abholung bei Lieferung ab Werk oder Lagerort, ansonsten nach Anlieferung, versteckte Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung, Letztere spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist dem Auftragnehmer gegenüber in Schrift- oder Textform zu rügen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Auftraggebers aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns des Auftragnehmers oder deren Erfüllungsgehilfen, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz Die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress, §§ 478, 445a BGB) bleiben unberührt.

C.8.03

Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die Rügefrist auf 12 Werktage am Sitz des Auftragnehmers.

C.8.04

Der Auftraggeber muss auch versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich rügen.

C.8.05

Für BOGE Vertriebspartner mit schriftlichen Vertriebspartner – Vereinbarungen gelten für die Modalitäten der Mängelanzeige ergänzend die BOGE Vertriebspartner – Konditionen.

C.8.06

Kommt der Auftraggeber diesen unter C.8.01 bis C.8.05 genannten Pflichten nicht nach, gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

C.9. Gewährleistung (Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung in Form von Sach- bzw. Rechtsmängeln)

C.9.01

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme, im Übrigen ab Ablieferung. Für den Fall, dass der Auftraggeber ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet der Auftragnehmer, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

Die vorstehende Gewährleistungsverjährungsfrist gilt nicht bei Ansprüchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung vom Auftragnehmer oder eines deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, auf der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB, beruhen, oder im Falle entgegenstehender gesetzlicher Haftungsbestimmungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, oder in den Fällen der §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Lieferkette), § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. Sie gelten auch nicht, bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.

C.9.02

Arbeiten an vom Auftragnehmer gelieferten Sachen oder sonstigen vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich vom Auftragnehmer anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf den von der Nachbesserung erfassten Mangel stattgefunden haben
- und soweit diese Mängelrügen berechtigt sind. Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung des Auftragnehmers anzusehen und begründen darüber hinaus keine Anerkennung einer Rechtspflicht durch den Auftragnehmer in Bezug auf das Vorhandensein von Sachmängeln am Liefergegenstand.

C.9.03

Sofern durch vom Auftragnehmer durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsverjährungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.05

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen, d.h. der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden (also solcher, die den Kaufpreis für den BOGE Liefergegenstand bzw. die Vergütung für die BOGE Leistung aus dem Vertrag übersteigen), wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.06

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu gewähren. Die Anzahl der zumutbaren Nacherfüllungsversuche, nach denen der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht hat, bezieht sich auf die jeweils bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands.

C.9.07

Wenn der Auftragnehmer eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsanspruchs des Auftraggebers abgelehnt hat, diese für den Auftraggeber unzumutbar ist oder diese unmöglich ist, steht dem Auftraggeber die Mängelrechte sofort zu.

C.9.08

Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer eine Nacherfüllung, zu der der Auftragnehmer berechtigt ist, binnen einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

C.9.09

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden vom Auftragnehmer zurückzuführen sind.

C.9.10

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für vom Auftraggeber gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Auftraggeber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.11

Für den Fall, dass vom Auftragnehmer gelieferte Anlagen an einem Ort aufgestellt oder betrieben werden, der außerhalb der Grenzen des Staates liegt, in dem die Niederlassung oder Hauptstelle des Auftraggebers liegt, mit welcher der betreffende Vertrag geschlossen wurde, hat der Auftraggeber die Mehrkosten insbesondere aber nicht abschließend Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige vom Auftragnehmer zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen die Grenzen jenes Staates überschreiten. Das gilt nicht, soweit ein abweichender Liefer- oder Bestimmungsort vereinbart wurde.

C.9.12

Der BOGE Vertriebspartner übernimmt gegenüber seinen Auftraggebern auch die technische Betreuung einschließlich der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen seiner Auftraggeber, sei es durch Nachbesserung oder durch Neulieferung etwaig mangelhafter Produkte und Leistungen. Sofern für Mängel, wegen derer der Vertriebspartner gegenüber seinen Auftraggebern entsprechende Leistungen erbringt, der Auftragnehmer haftbar ist, wird der Auftragnehmer diese Leistungen des Vertriebspartners entsprechend kompensieren. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

C.9.13

Für BOGE – Vertriebspartner mit schriftlichen Vertriebspartner-Vereinbarungen gelten in Bezug auf die Gewährleistung ergänzend die BOGE – Vertriebspartner – Konditionen.

C.10. Schadensersatz

C.10.01

Die vertragliche und gesetzliche Haftung vom Auftragnehmer sowie der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen vom Auftragnehmer für Schadensersatz und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wie folgt ausgeschlossen beziehungsweise beschränkt:

(a) Für die leicht fahrlässige Verletzung Wesentlicher Vertragspflichten aus dem Schuldverhältnis haftet der Auftragnehmer der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kooperationspartner vertrauen durfte.

(b) Für (i) die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, die nicht Wesentliche Vertragspflichten sind, sowie (ii) höhere Gewalt, d.h. von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse, haftet der Auftragnehmer jeweils nicht.

C10.02

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht (i) in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), (ii) wenn und soweit der Auftragnehmer eine Garantie oder ein garanti gleiches Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB übernommen hat, (iii) für schuldhaft verursachte Verletzungen von Leben, Körper und/oder Gesundheit), auch durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie (iv) im Falle des Verzuges bei einem fixen Leistungstermin.

C10.03

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C10.04

Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen den Auftragnehmer tritt anstelle der in § 195 BGB genannten regelmäßigen Verjährungsfrist von drei (3) Jahren eine Verjährungsfrist von einem (1) Jahr, anstelle des in § 199 Absatz 3 S. 1 Nr. 1 BGB genannten Zeitraums von zehn (10) Jahren ein Zeitraum von drei (3) Jahren. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht im Fällen gemäß C10.02, für die stets die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des vereinbarten Abrufs – Frist abgerufen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zahlung für alle Liefergegenstände bzw. Leistungen des Abrufauftrages vom Auftraggeber zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung vom Auftragnehmer über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Lagerung / Abnahmeverzug

C.12.01

Sollte ausnahmsweise eine befristete Lagerung fertiger Waren beim Auftragnehmer ausdrücklich unentgeltlich vereinbart werden bzw. aufgrund Abnahmeverzug eine Einlagerung notwendig werden, haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die trotz Beachtung einer zumutbaren Sorgfalt eintreten.

C.12.02

Der Auftragnehmer ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

C.12.03

Bei Abnahmeverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

C.12.04

Bei Lagerung beim Auftragnehmer kann der Auftragnehmer mangels anderer Vereinbarung pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,- und weitere € 25,- ab jedem zweiten vollen Kubikmeter Ware monatlich berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines wesentlich niedrigeren Aufwandes (= größer 10%) nachgelassen.

C.12.05

Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Auftraggebers mehr als 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.12.06

Nimmt der Auftraggeber trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist der Auftragnehmer unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Auftraggeber nicht einen geringeren Schaden nachweist.

C.13. Eigentumsvorbehalt

C.13.01

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Waren vor (nachstehend insgesamt "Vorbehaltsware"), bis alle seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten des Auftragnehmers, wenn einzelne oder alle Forderungen des Auftragnehmers in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

C.13.02

Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware zum Wiederbeschaffungswert, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer abgetreten.

C.13.03

Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Produkte im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind dem Auftraggeber nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter ausdrücklich vereinbartem Eigentumsvorbehalt an Dritte weiter zu veräußern und diese auf ihr nicht bestehendes Eigentum ausdrücklich hinzuweisen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Auftraggeber ihre Zahlung einstellt, oder dem Auftragnehmer gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

C.13.04

Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Auftraggeber darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, welche die Rechte des Auftragnehmers in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmern in Höhe des vereinbarten Netto-Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

C.13.05

Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderung bis zu dessen jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Einzugsermächtigung nur bei berechtigtem Interesse zu widerrufen. Ein solches berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn der Auftraggeber ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu geben und, sofern der Auftragnehmer dies nicht selbst tut, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an den Auftragnehmer zu unterrichten.

C.13.06

Nimmt der Auftraggeber Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an den Auftragnehmer ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung dessen Vorbehaltsware entspricht.

C.13.07

Hat der Auftraggeber Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte des Auftragnehmers aus diesem Abschnitt „Eigentumsvorbehalt“ beeinträchtigt werden können, hat er dem Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Produkte zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Auftraggeber nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

C.13.08

Bei verschuldetem vertragswidrigem Handeln des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Auftragnehmer ist beim Rücktritt berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös wird, abzüglich angemessener Kosten der Verwertung, mit denjenigen Forderungen verrechnet, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus der Geschäftsbeziehung schuldet. Zur Feststellung des Bestandes der gelieferten Ware darf der Auftragnehmer jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume und Lagerflächen des Auftraggebers betreten. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder dem Auftragnehmer abgetretener Forderungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

C.13.09

Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

C.13.10

Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Auftragnehmer als Hersteller, ohne diesen jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Nettorechnungsbetrages der Vorbehaltsware zu den Nettorechnungsbeträgen der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Auftragnehmer. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber jederzeit verpflichtet, dem Auftragnehmer die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

C.13.11

Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte des Auftragnehmers durch den Auftraggeber bestimmte zusätzliche Maßnahmen und/oder Erklärungen hinsichtlich der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts hinaus erforderlich, so hat der Auftraggeber solche Maßnahmen und/oder Erklärungen auf ihre Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. diese Erklärungen formgerecht abzugeben. Der Auftragnehmer wird hieran im erforderlichen Umfang mitwirken. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber alle Rechte dieser Art nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausüben. Soweit eine derart gleichwertige Sicherung der Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dadurch nicht erreicht wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Auftragnehmers zu verschaffen. Das Recht des Auftraggebers auf gerichtliche Überprüfung und Korrektur der Billigkeitsentscheidung des Auftragnehmers (§ 315 III BGB) bleibt jeweils unberührt.

C.13.12

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für den ihm entstehenden Ausfall. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt

C.14. Leistungs- und Erfüllungsort

C.14.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist – soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart - immer der Betrieb des Auftragnehmers.

C.14.02

Erfüllungsort für Lieferungen ist – soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart - der Betrieb oder das Lager des Auftragnehmers insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer den Transport selbst übernimmt.

C.15. Definitionen

C.15.01

Sämtliche Überschriften in den BOGE – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.15.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der BOGE - Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder EMail) übermittelt werden.

C.15.03

Liefertermine bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es ein bestimmter Tag, eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat. Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

D. Sonderbedingungen für Konsignationsverträge

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

D.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Waren als Konsignationsware, sei es auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung über bedingte Kaufverträge im Konsignationsgeschäft, sei es außerhalb einer derartigen Rahmenvereinbarung.

D.2. Konsignation

D.2.01

Der Auftraggeber als Konsignor kauft vom Auftragnehmer die Konsignationsware unter der auflösenden Bedingung, dass nicht bis zum 10. Kalendertag, der auf den Monat folgt, in dem die Konsignationszeit abläuft, entweder

- a) Der Auftragnehmer über die Konsignationsware gegenüber dem Konsignor schriftlich gegenüber dem Konsignor eine anderweitige Verfügung getroffen hat oder
- b) der Konsignor die Konsignationsware frachtfrei am Auslieferungslager des Auftragnehmers wieder zur Verfügung gestellt hat.

Für den Fall, dass keine Konsignationszeit vereinbart wurde, läuft die Konsignationszeit spätestens 6 Monate nach Zugang der Anzeige vom Auftragnehmer über die Abholbereitschaft der vereinbarten Konsignations-Ware ab Werk des Auftragnehmers ab.

D.2.02

Die Konsignationsware wird vom Auftragnehmer ab Werk, ausschließlich Verpackung, zur Verfügung gestellt.

D.2.03

Der Auftragnehmer kann im Bedarfsfall durch Anzeige im Schrift- oder Textform gegenüber dem Konsignor anderweitig über die Konsignations-Ware verfügen, sofern dieser im Zeitpunkt der Anzeige die Ware nicht bereits nachweislich verkauft hat.

D.2.04

Eventuell notwendige Aufarbeitungsarbeiten an den Auftragnehmer zurückgegebener Konsignationsware werden dem Konsignor zu Selbstkosten berechnet.

D.3. Warensorge

D.3.01

Der Konsignor verpflichtet sich, die Ware räumlich getrennt von in seinem Eigentum oder im Eigentum Dritter stehender Ware und so gekennzeichnet aufzubewahren, dass die Ware jederzeit bei objektiver Betrachtung leicht als Konsignationsware für Dritte zu identifizieren ist. Der Konsignor verpflichtet sich, die Konsignations-Ware sorgfältig aufzubewahren sowie gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und Elementarschäden zu zum Neuwert zu versichern. Darüber hinaus ist der Konsignor verpflichtet, eine Maschinenbruchversicherung zum Neuwert für die Konsignations-Ware abzuschließen.

D.3.02

Der Konsignor darf weder die gelieferten Anlagen noch deren Teile oder Zubehör der Konsignations-Ware demontieren oder in irgendeiner Weise verändern. Dasselbe gilt entsprechend für Steuerungssoftware derselben.

D.4. Verkauf

D.4.01

Der Konsignor verpflichtet sich, dem Auftragnehmer den Verkauf von Konsignations-Ware schriftlich oder in Textform sofort zu melden.

D.4.02

Der Konsignor ist nicht befugt, einzelne Teile der Konsignations-Ware zu verkaufen, soweit dies nicht ausdrücklich mit dem Auftragnehmer vereinbart wird.

D.4.03

Bei Entnahme der Konsignations-Ware aus dem Konsignationslager sowie bei Verkauf oder Entfernung von Einzelteilen durch den Konsignor entgegen D.4.02 gilt dies als Verkauf der entsprechend entnommenen Konsignations-Waren zwischen Auftragnehmer und Konsignor und deren r Gesamtpreis hierfür wird sofort fällig.

D.4.04

Nach Meldung des Verkaufs wird vom Auftragnehmer die Festrechnung erteilt. Der Kaufpreis ist der am Tage der Festrechnung gültige Listenpreis, abzüglich etwaiger dem Konsignor gewährter Rabatte.

D.4.05

Bei nicht unverzüglich gemeldetem Verkauf der Konsignations-Ware ist die Forderung aus dieser Festrechnung bereits vom Datum des Verkaufs an fällig.

D.4.06

Im Fall der Ziffer D.4.05 hat der Konsignor Verzugszinsen gemäß Ziffer C.7.04 der Allgemeinen Leistungsbedingungen ab dem auf das Datum der Fälligkeit folgenden Tag zu zahlen.

D.4.07

Der Konsignor ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jederzeit auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu der Ware zu gewähren, um dem Auftragnehmer eine Bestandsaufnahme zu ermöglichen.

D.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

E. Sonderbedingungen für Montagearbeiten und Inbetriebnahme

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

E.1. Vertragsgegenstand

E.1.01

Gegenstand des Vertrages sind dem Auftragnehmer erteilte Montageaufträge oder Inbetriebnahmen als Werkverträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Montageauftrag kann auch die Inbetriebnahme der Anlage enthalten, wenn und soweit dies vereinbart ist. Den vom Auftragnehmer ausschließlich geschuldete Leistungsumfang bestimmt der Vertrag, insoweit gilt Ziffer C.1.01.

E.1.02

Arbeiten, die über den vom Auftragnehmer angenommenen Auftrag gemäß Ziffer C.1.01, C.1.02 und E.1.01 unserer AGB hinausgehen, darf der Monteur nur mit Zustimmung des Auftragnehmers ausführen.

E.1.03

Ein Exemplar des Montageprotokolls erhält der Auftraggeber.

E.2. Ausführung

E.2.01

Die Auswahl des Monteurs behält der Auftragnehmer sich vor, ebenso, ob der Einsatz vom Werk des Auftragnehmers, einer Niederlassung vom Auftragnehmer oder einer Kundendienststation vom Auftragnehmer veranlasst wird.

E.2.02

Der Monteur ist rechtzeitig vom Auftraggeber unter genauer Orts- und Zeitangabe so beim Auftragnehmer anzufordern, dass die Arbeit von diesem sofort aufgenommen werden kann.

E.3. Berechnung

Die Montage wird gemäß der jeweils aktuellen Rechnungssätze für Kundendienst- und Montageleistungen des Auftragnehmers nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis zwischen den Parteien vereinbart ist.

E.4. Dauer der Arbeiten

E.4.01

Alle vom Auftragnehmer gemachten Angaben über die Zeitdauer der Arbeiten sind – soweit diese nicht als verbindlich bezeichnet sind - nur annähernd maßgeblich, da sich Beginn und Dauer der Arbeiten durch unvorhergesehene, außerhalb der Verantwortung des Auftragnehmers liegende Umstände verschieben können.

E.5. Auslandsmontage

Bei vertragsgegenständlichen Montagearbeiten im Ausland gehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sämtliche für das jeweilige Land typischen Risiken (wie dortige vom Auftragnehmer zu leistende Zölle, Steuern, Abgaben, Visa-Kosten etc.) zu Lasten des Auftraggebers.

E.6. Geräte und Werkzeuge

E.6.01

Der Auftraggeber gewährleistet eine ausreichende Sicherung der vom Auftragnehmer gestellten Vorrichtungen und Werkzeuge auf dem Montageplatz gegen Diebstahl und Beschädigung durch seine Mitarbeiter oder Dritte. Verstößt er schuldhaft gegen diese Verpflichtung, ist er dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

E.6.02

Die Rechtsfolge aus Ziffer E.6.01 tritt auch bei Beschädigung oder Verlust auf dem Transport ein, wenn die Gründe für den Verlust oder die Beschädigung vom Auftraggeber zu vertreten ist.

E.6.03

Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

E.7. Abnahme

E.7.01

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf dem Abnahmeprotokoll und der Auftragsbescheinigung die Richtigkeit der Eintragungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu bestätigen. Teilabnahmen sind unzulässig.

E.7.02

Beanstandungen des Auftraggebers für von diesem im Zeitpunkt der Abnahme erkennbare Mängel sind bei dieser Gelegenheit schriftlich auf dem Abnahmeprotokoll zu vermerken, andernfalls der Auftraggeber von ihrer Geltendmachung gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen ist.

E.7.03

Die Beanstandungen sind außerdem in einem weiteren Schriftstück detailliert gegenüber dem Auftragnehmer zu erläutern.

E.7.04

Der Vertragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn

- der Auftraggeber ihn über einen Testlauf hinaus in gewerblich Betrieb nimmt;
- der Auftraggeber oder Dritte selbständig Veränderungen am Vertragsgegenstand vornimmt/vornehmen, die nicht als Nachbesserungsarbeiten gelten, welche der Auftragnehmer nicht erbracht hat, oder
- der Auftraggeber binnen 10 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung bei ihm dem Auftragnehmer nicht die Möglichkeit zur Durchführung der Abnahme einräumt, alternativ innerhalb der genannten Frist die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels schriftlich oder in Textform verweigert.

E.8. Arbeitsrechtliche Vorschriften

E.8.01

Das Montagepersonal vom Auftragnehmer muss die Arbeitszeitordnung (AZG) einhalten. Dies gilt insbesondere für Überstunden.

E.8.02

Bei Aufhalten des Montagepersonals im Betrieb des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, darauf zu achten, dass die AZG diesbezüglich auch befolgt wird.

E.8.03

Rechtliche Konsequenzen aus schuldhaften Verstößen gegen die AZG sind vom Auftraggeber im Rahmen des E.8.02 zu vertreten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von auf solchen Verstößen beruhenden Forderungen und Pönalen freizustellen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

E.8.04

Bei einer Schichtdauer von mehr als 10 Stunden pro Kalendertag ist dem Montagepersonal des Auftragnehmers vom Auftraggeber zu bestätigen, dass die ausgeführten Arbeiten zur Erhaltung der Produktion gemäß § 14 AZG notwendig waren.

E.8.05

Soweit vorstehend nicht anders festgelegt, sind die Ausführungsbestimmungen des Bundestarifvertrags für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie maßgeblich.

E.9. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

F. Sonderbedingungen für Reparaturarbeiten

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

F.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind dem Auftragnehmer erteilte Reparaturaufträge als Werkverträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Den vom Auftragnehmer ausschließlich geschuldeten Leistungsumfang bestimmt der Vertrag, insoweit gilt Ziffer C.1.01.

Reparaturarbeiten, die über den vom Auftragnehmer angenommenen Auftrag gemäß Ziffer C.1.01, hinausgehen, darf der Monteur nur mit Zustimmung des Auftragnehmers ausführen.

F.2. Kostenvoranschlag

F.2.01

Dem Auftraggeber wird auf Wunsch ein Kostenvoranschlag unterbreitet.

F.2.02

Die für die Feststellung des Umfangs der Reparaturarbeiten anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

F.2.03

Der Auftraggeber hat die in Ziffer F.2.02 genannten Kosten auch zu tragen, wenn er von einer Auftragserteilung für die Reparatur absieht.

F.3. Auftragserweiterung

F.3.01

Treten bei der Durchführung von Reparaturarbeiten vorher nichterkennbare, wesentliche weitere Mängel am Reparaturgegenstand auf, werden diese vom Auftragnehmer dem Auftraggeber umgehend mitgeteilt. Dieser kann entweder der entsprechenden Erweiterung des Reparaturauftrags zustimmen oder den Reparaturauftrag kündigen.

F.3.02

Kündigt der Auftraggeber den Reparaturauftrag gemäß Ziffer F.3.01, hat er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu tragen.

F.4. Eingesandte Reparaturobjekte

Der Auftragnehmer haftet nicht für Feuer-, Wasser- oder Entwendungsschäden an ihm eingesandten Reparaturobjekten, soweit er diese nicht zu vertreten hat.

F.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A, C und E von BOGE.

G. Sonderbedingungen für Inspektionsverträge

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

G.1. Vertragsgegenstand

G.1.01

Gegenstand des Vertrages ist die Inspektion der in der Konditionsübersicht des Inspektionsvertrags aufgeführten technischen Anlagen in nachfolgend näher beschriebenem Umfang. Die Einzelheiten des Leistungsumfanges ergeben sich aus dem Vertrag. Insoweit gilt Ziffer C.1.01.

G.1.02

Der Auftragnehmer kann sich Subunternehmern bedienen. Die Bezeichnung Auftragnehmer steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für vom Auftragnehmer mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte. Es werden aber in jedem Fall ausschließlich Original - Ersatzteile verwendet.

G.1.03

Alle in der Konditionsübersicht des Inspektionsvertrags aufgeführten Geräte werden automatisch bei jeder Inspektion einer "Betriebssicherheitsüberprüfung" unterzogen. Dabei werden alle Kontrollen und Prüfungen und Probeläufe durchgeführt, die für die erfassten Anlagen gemäß der entsprechenden Betriebs- und Wartungsanleitung des Auftragnehmers zum jeweiligen Zeitpunkt oder Betriebsstundenalter vorgesehen sind.

G.2. Leistungsumfang

G.2.01

Das dem Auftragnehmer gemäß dem Inspektionsvertrag geschuldete Entgelt schließt Fahrtkosten und Spesen je Inspektion mit ein.

G.2.02

Die Inspektionen werden vom Auftragnehmer im 3 – Monats – Zyklus unaufgefordert durchgeführt. Nach jeder Durchsicht erhält der Auftraggeber ein Protokoll über den Zustand der Anlage. Darin aufgeführt sind Auffälligkeiten, sowie Reparatur- oder Wartungsempfehlungen.

G.2.03

Erforderliche kleine Reparaturen (wie z.B. kleiner Abdichtungsarbeiten et cetera) werden auf Wunsch des Auftraggebers sofort durchgeführt. Die Abrechnung hierfür erfolgt gegen Material- und Stundennachweis, auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültigen Preise vom Auftragnehmer oder des vom Auftragnehmer mit der Inspektion betrauten Unternehmens.

G.2.04

Wird bei einer Inspektion festgestellt, dass gemäß der Betriebs- und/oder Wartungsanleitung der Anlage eine Wartung fällig ist, erfolgt zusätzlich zu der vereinbarten Inspektion die Wartung der betreffenden Anlage durch den Auftragnehmer und die Abrechnung der Wartung nach Aufwand.

G.2.05

Dieser Inspektionsvertrag entbindet den Auftraggeber nicht von den gemäß der Betriebs- und Wartungsanleitung und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften gebotenen Wartungen und täglichen Kontrollen. Auch die Pflicht des Auftraggebers, das Wartungsbuch zu führen, bleibt unberührt.

G.2.06

Der Auftraggeber kann, solange der Inspektionsvertrag läuft, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar vom Auftragnehmer verlangen.

G.2.07

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Auftraggeber führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einem Haftungsausschluss vom Auftragnehmer.

G.3. Vertragsdauer / Preisänderung / Kündigung

G.3.01

Die Dauer des Vertrages beträgt mindestens 12 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragschließenden mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen) bleibt unberührt.

G.3.02

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütung einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten, Fahrtkosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätzen und/oder öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten der vom Auftragnehmer geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung/Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung/Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Auftraggeber weiter-zugeben.

Liegt der neue Preis auf Grund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages auf welche sich die Preiserhöhung bezieht, berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

G.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A, C und E von BOGE.

H. Sonderbedingungen für Wartungsverträge

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

H.1. Vertragsgegenstand

H.1.01

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung der in der Konditionsübersicht des Wartungsvertrags aufgeführten technischen Anlagen in nachfolgend näher beschriebenem Umfang.
Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich aus dem Vertrag. Insoweit gilt Ziffer C.1.01.

H.1.02

Der Auftragnehmer kann sich Subunternehmer bedienen. Die Bezeichnung Auftragnehmer steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für vom Auftragnehmer mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte. Es werden aber in jedem Fall ausschließlich Original - Ersatzteile verwendet.

H.2. Leistungsumfang

H.2.01

Zum Leistungsumfang gehören alle Kontrollen, Prüfungen, Wartungsarbeiten und Probeläufe, die für die erfassten Anlagen gemäß der entsprechenden Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zum jeweiligen Zeitpunkt, sowie Betriebsstundenstand vorgesehen sind.

H.2.02

Der Auftraggeber kann während der Laufzeit des Wartungsvertrages, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar vom Auftragnehmer verlangen.

H.2.03

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Auftraggeber führt, wenn und soweit sie schadensursächlich ist, zu einem Haftungsausschluss vom Auftragnehmer.

H.2.04

Der Auftragnehmer erstellt nach jeder Wartung ein Protokoll über die durchgeführten Tätigkeiten und festgestellten Auffälligkeiten, welches dem Auftraggeber ausgehändigt wird.

H.3. Material, Reparaturen, Kosten

H.3.01

Das für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendige Material wird nach tatsächlichem Anfall auf der Basis der gültigen Preise des Auftragnehmers oder des vom Auftragnehmer mit der Wartung betrauten Unternehmens zum Zeitpunkt der Leistungsdurchführung berechnet.

H.3.02

Erforderliche kleine Reparaturen (kleinere Abdichtungsarbeiten etc.) werden auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich durchgeführt. Die Abrechnung hierfür erfolgt gegen Material- und Stundennachweis, auf der Basis der gültigen Preise des Auftragnehmers oder des vom Auftragnehmer mit der Wartung betrauten Unternehmens zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. Wenn die benötigten Teile nicht vorhanden sind, bzw. vorher bekannt waren und ggf. eine weite Anfahrt nötig ist, wird diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

H.3.03

Ist eine Wartungspauschale nicht vereinbart, werden die ausgeführten Wartungsarbeiten nach Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen des Auftragnehmers oder des vom Auftragnehmer mit der Wartung betrauten Unternehmens zum Zeitpunkt der Leistungsausführung berechnet.

Erbringt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen, die von der Konditionsübersicht nicht umfasst sind (zusätzliche Reparaturarbeiten etc.), darf der Auftragnehmer seine Leistungen insoweit gesondert in Rechnung stellen.

H.3.04

Entsorgung von Altöl bzw. ölbenetzten Stoffen etc. erfolgt durch den Auftraggeber. Nach Absprache kann der Auftragnehmer dies gegen eine zusätzliche Gebühr übernehmen.

H.4. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

H.4.01

Der Auftraggeber hat die Pflicht, die zwischen den Wartungsintervallen liegenden Kontrollen gemäß den Betriebs – und Wartungsanleitungen durchzuführen. Dazu zählen auch, aber nicht abschließend, die täglichen Öl- und Druckkontrollen. Die Pflicht des Auftraggebers, das auf der letzten Seite der Betriebsanleitung befindliche Wartungsbuch zu führen, bleibt hiervon unberührt.

Der Auftraggeber erbringt darüber hinaus zeitgerecht, vollständig und unentgeltlich alle Mitwirkungshandlungen aus seiner Sphäre die notwendig sind, damit der Auftragnehmer eine vertragsgerechte Leistung erbringen kann.

H.4.02

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den gewünschten Wartungstermin 20 Werktage am Sitz des Auftragnehmers vorher mitteilen, falls nicht zuvor bereits ein bestimmtes Datum vereinbart wurde. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin von Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer mindestens 10 Werktage am Sitz des Auftragnehmers vorher mitgeteilt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung beim Auftragnehmer.

Sollte von Seiten des Auftragnehmers eine Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich sein, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber ebenfalls 10 Werktage vorher mit. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Versand der Mitteilung durch den Auftragnehmer. In beiden Fällen versuchen die Parteien zeitnah einen Nachholtermin zu vereinbaren. Sollte der Termin innerhalb des Vertragsjahres aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zustande kommen ist der Auftragnehmer dennoch berechtigt, die vereinbarten Pauschalen am Ende des Vertragsjahres in Rechnung zu stellen.

H.4.03

Die Wartung sollte in der Normalarbeitszeit des Auftragnehmers durchgeführt werden können. Normalarbeitszeit bedeutet 08:00 – 17:00 Uhr (Mo – Fr). Falls auf Wunsch des Auftraggebers die Durchführung der Arbeiten (auch) außerhalb der Normalarbeitszeit stattfinden müssen, wird der Auftragnehmer Arbeitszeiten außerhalb der Normalarbeitszeit, zu höheren Konditionen, gemäß der im Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Allgemeinen Preisliste des Auftragnehmers gesondert in Rechnung stellen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf erste Anforderung zur Verfügung stellt.

H.4.04

Sollten sich seit Abschluss des Wartungsvertrages die Betriebsbedingungen der Anlage wesentlich ändern, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Durchführung der Wartung davon Mitteilung zu machen. Änderungen können u.a. sein: Wechsel zu Mehrschichtbetrieb, erhöhte Druckluftabnahme, et cetera.

H.4.05

Für die Durchführung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Auftraggeber, soweit erforderlich, Hilfskräfte und Hilfsmittel wie z. B. Hebezeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

H.4.06

Der Vertrag entbindet den Auftraggeber nicht von der durch ihn selbst zu beachtenden Sorgfalt hinsichtlich der Anlagen. Siehe H.4.01.

H.5. Vertragsdauer / Preisänderung / Kündigung

H.5.01

Die Dauer des Vertrages beträgt mindestens 12 Monate, maximal jedoch 10 Jahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragschließenden mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages und § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) bleibt unberührt.

H.5.02

Derzeit nicht belegt.

H.5.03

Die zu Vertragsbeginn durch den Auftragnehmer kalkulierte Pauschale ändert sich über die Vertragslaufzeit nicht. Die Pauschale beinhaltet die Arbeiten im Rahmen der Wartungsleistungen.

H.6. Sonderbedingungen für Premium Wartungsverträge

H.6. Vertragsgegenstand

H.6.01

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung der in der Konditionsübersicht des Wartungsvertrags aufgeführten technischen Anlagen in nachfolgend näher beschriebenem Umfang. Die Einzelheiten des Leistungsumfanges ergeben sich aus dem Vertrag. Ziffer C.1.01 dieser AGB gilt entsprechend.

H.6.02

Der Auftragnehmer kann sich Subunternehmern bedienen. Die Bezeichnung Auftragnehmer steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für vom Auftragnehmer mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte.

Es werden aber in jedem Fall ausschließlich Original - Ersatzteile verwendet.

H.7. Leistungsumfang

H.7.01

Zum Leistungsumfang gehören alle Kontrollen, Prüfungen, Wartungsarbeiten und Probeläufe, die für die erfassten Anlagen gemäß der entsprechenden Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zum jeweiligen Zeitpunkt, sowie Betriebsstundenstand vorgesehen sind. Die zur Wartung notwendigen Standardwartungsmaterialien sind enthalten.

H.7.02

Der Auftraggeber kann während der Laufzeit des Premium Wartungsvertrages, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar vom Auftragnehmer verlangen.

H.7.03

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Auftraggeber führt, wenn und soweit sie schadensursächlich ist, zu einem Haftungsausschluss des Auftragnehmers.

H.7.04

Der Auftragnehmer erstellt nach jeder Wartung ein Protokoll über die durchgeführten Tätigkeiten und festgestellten Auffälligkeiten, welches dem Auftraggeber ausgehändigt wird.

H.8. Material, Reparaturen, Kosten

H.8.01

Im Angebotspreis wird eine Pauschale vereinbart inkl. aller zur Wartung benötigten Teile. Zusatzkosten entstehen nicht. Notwendige bzw. gesondert in Auftrag gegebene Reparaturarbeiten sind explizit nicht Bestandteil des Premium Wartungsvertrags und werden daher gemäß der im Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Allgemeinen Preisliste des Auftragnehmers, die dieser dem Auftraggeber auf erste Anforderung überlässt, gesondert in Rechnung gestellt.

H.8.02

Erforderliche kleine Reparaturen (kleinere Abdichtungsarbeiten etc.) werden auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich durchgeführt. Die Abrechnung hierfür erfolgt gegen Material- und Stundennachweis, auf der Basis der gültigen Preise des Auftragnehmers oder des vom Auftragnehmer mit der Wartung betrauten Unternehmens zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. Wenn die benötigten Teile nicht vorhanden sind, bzw. vorher bekannt waren und ggf. eine weitere Anfahrt nötig ist, wird diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

H.8.03

Derzeit nicht belegt.

H.8.04

Entsorgung von Altöl bzw. ölbetetzten Stoffen etc. erfolgt durch den Auftraggeber. Nach Absprache kann der Auftragnehmer dies gegen eine zusätzliche Gebühr übernehmen.

H.9. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

H.9.01

Der Auftraggeber hat die Pflicht, die zwischen den Wartungsintervallen liegenden Kontrollen gemäß den Betriebs – und Wartungsanleitungen durchzuführen. Dazu zählen auch, aber nicht abschließend, die täglichen Öl- und Druckkontrollen. Die Pflicht des Auftraggebers, das auf der letzten Seite der Betriebs- und Wartungsanleitung befindliche Wartungsbuch zu führen, bleibt hiervon unberührt.

H.9.02

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den gewünschten Termin der Wartung 20 Werktage am Sitz des Auftragnehmers vorher mitteilen, falls nicht zuvor bereits ein bestimmtes Datum vereinbart wurde. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin von Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer mindestens 10 Werktage am Sitz des Auftragnehmers vorher mitgeteilt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung beim Auftragnehmer. Sollte von Seiten des Auftragnehmers eine Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich sein, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber ebenfalls 10 Werktage am Sitz des Auftragnehmers vorher mit. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Versand der Mitteilung durch den Auftraggeber.

In beiden Fällen versuchen die Parteien zeitnah einen Nachholtermin zu vereinbaren. Sollte der Termin innerhalb des Vertragsjahres aus Gründen, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zustande kommen ist der Auftragnehmer dennoch berechtigt, die vereinbarten Pauschalen am Ende des Vertragsjahres in Rechnung zu stellen.

H.9.03

Die Wartung sollte in der Normalarbeitszeit des Auftragnehmers durchgeführt werden können. Normalarbeitszeit bedeutet 08:00 – 17:00 Uhr (Mo – Fr). Falls auf Wunsch des Auftraggebers die Durchführung der Arbeiten (auch) außerhalb der Normalarbeitszeit stattfinden müssen, wird der Auftragnehmer Arbeitszeiten außerhalb der Normalarbeitszeit, zu höheren Konditionen, gesondert in Rechnung stellen.

Die Konditionsübersicht ist in der jeweils gültigen Ersatzteilpreisliste einsehbar.

H.9.04

Sollten sich seit Abschluss des Wartungsvertrags die Betriebsbedingungen der Anlage wesentlich ändern, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer davon Mitteilung zu machen.

Änderungen können u.a. sein: Wechsel zu Mehrschichtbetrieb, erhöhte Druckluftabnahme, et cetera.

H.9.05

Für die Durchführung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Auftraggeber, soweit erforderlich, Hilfskräfte und Hilfsmittel wie z. B. Hebezeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

H.9.06

Der Vertrag entbindet den Auftraggeber nicht von der durch ihn selbst zu beachtenden Sorgfalt hinsichtlich der Anlagen. Siehe H.4.01.

H.10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A, C und E von BOGE.

I. Sonderbedingungen für Full – Service – Verträge

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

I.1 Vertragsgegenstand

I.1.01

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung und Instandhaltung der im Full – Service – Vertrag aufgeführten technischen Anlagen. Der Auftragnehmer schuldet im nachfolgend näher umschriebenen Rahmen ohne Berechnung gesonderter Kosten die Erhaltung eines möglichst störungsfreien Zustands der im Full – Service – Vertrag genannten Anlagen.

Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich jeweils aus dem Full – Service – Vertrag. Ziffer C.1.01 dieser AGB gilt entsprechend.

I.1.02

Der Auftragnehmer kann sich, Subunternehmer bedienen. Die Bezeichnung Auftragnehmer steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für vom Auftragnehmer mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte.

Es werden aber in jedem Fall ausschließlich Original - Ersatzteile verwendet.

I.2. Leistungsumfang

I.2.01

Im Rahmen des Vertrages führt der Auftragnehmer alle in den jeweiligen Betriebs- und Wartungsanleitungen des Auftragnehmers vorgesehenen Inspektionen und Wartungen sowie die zum Funktionserhalt notwendigen Reparaturen und den Austausch verschlissener Teile durch.

I.2.02

Der Auftraggeber kann, solange der Full – Service – Vertrag läuft, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar vom Auftragnehmer verlangen.

I.2.03

Führt die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung zu einem höheren Leistungsaufwand (etwa Reparaturen) des Auftragnehmers, darf dieser insoweit die zusätzlichen Leistungen gesondert zu den Konditionen eines Wartungsvertrages (Teil H) in Rechnung stellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in Kenntnis setzen, wenn und soweit sich ihm die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen aufzeigt.

I.2.04

Der Auftragnehmer erstellt nach jeder Wartung ein Protokoll, das dem Auftraggeber ausgehändigt wird.

I.3. Einschränkungen der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht vom Auftragnehmer unterliegt folgenden Einschränkungen:

I.3.01

Der Auftragnehmer schuldet aus diesem Vertrag keine Leistung bei Schäden und Funktionsstörungen, die auf dem Zusammenwirken der im Full – Service – Vertrag genannten Anlagen (Ziffer I.1.) mit fehlerhaften anderen Anlagen, Maschinen oder Zubehöerteilen beruhen.

I.3.02

Bei Schäden oder Funktionsstörungen, die auf dem Zusammenwirken der unter Ziffer I.1. genannten Vertragsgegenstände mit Anlagen, Maschinen oder Zubehöerteilen beruhen, die nicht oder nicht zu diesem Zweck vom Auftragnehmer geliefert wurden, schuldet der Auftragnehmer eine von der Pauschale umfasste Reparatur nur, wenn die Eignung für ein derartiges Zusammenwirken vom Auftragnehmer vor Vertragsschluss ausdrücklich gegenüber dem Auftraggeber erklärt wurde.

I.3.03

Eine von der Pauschale umfasste Reparaturpflicht im Sinne der Ziffer I.1. besteht auch nicht bei Schäden oder Funktionsstörungen, die durch äußere Einflüsse (Feuer, Wasser, Stoß, Schlag, Fall usw.) Bedienungsfehler, Schwankungen in der Netzspannung oder durch nicht vom Auftragnehmer beauftragte Personen verursacht worden sind.

I.3.04

Eine von der Pauschale umfasste Reparaturpflicht besteht auch nicht, wenn der Auftraggeber eine der ihm nach Ziffer I.13.01 obliegende Mitteilungspflicht verletzt hat und bei Beachtung dieser Pflicht, eine Reparatur nicht erforderlich wäre. Wird die Reparatur wegen der vorstehend genannten Obliegenheitsverletzung umfangreicher als dies bei Beachtung der Mitteilungspflicht gewesen wäre, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Differenz zu erstatten.

I.3.05

Transportkosten des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nur übernommen, wenn der Vertragsgegenstand auf ausdrückliche Veranlassung vom Auftragnehmer in deren Spezialwerkstatt gebracht wird.

I.3.06

Der Vertrag entbindet den Auftraggeber nicht von der von ihm selbst zu beachtenden Sorgfalt hinsichtlich der Anlagen. Insbesondere obliegt es dem Auftraggeber auch, aber nicht abschließend, die täglichen Öl- und Druckkontrollen durchzuführen.

I.4. Ort und Zeit der Full – Service – Leistungen

I.4.01

Service- und Reparaturarbeiten werden beim Auftraggeber oder – wenn erforderlich – in der Spezialwerkstatt des Auftragnehmers von diesem durchgeführt. Der Auftragnehmer erbringt die nach Ziffer I.1. und I.2. geschuldeten Leistungen nach vorheriger Anmeldung innerhalb so kurzer Zeit, wie ihr dies unter Berücksichtigung ihrer Personalkapazität und unter Beachtung sonstiger gleichartiger Leistungen und der Beschaffungszeit für Ersatzteile möglich ist.

I.4.02

Der Auftragnehmer wird beim Ausfall der Anlagen an Werktagen binnen 24-Stunden nach Zugang der Schadensmeldung mit der Behebung des Ausfalls beginnen und die Instandsetzung durchführen. Ausgenommen sind, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen, Meldungen die an Sonn- und Feiertagen (am Sitz des Auftragnehmers) sowie am 24.12. und 01.01. eines Jahres eingehen.

I.4.03

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den gewünschten Wartungstermin 20 Werktage am Sitz des Auftragnehmers vorher mitteilen, falls nicht zuvor bereits ein bestimmtes Datum vereinbart wurde. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin von Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer mindestens 10 Werktage am Sitz des Auftragnehmers vorher mitgeteilt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung beim Auftragnehmer. Sollte von Seiten des Auftragnehmers eine Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich sein, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber ebenfalls 10 Werktage am Sitz des Auftragnehmers vorher mit. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Versand der Mitteilung durch den Auftragnehmer. In beiden Fällen versuchen die Parteien zeitnah einen Nachholtermin zu vereinbaren. Sollte der Termin innerhalb des Vertragsjahres aus Gründen, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zustande kommen ist der Auftragnehmer dennoch berechtigt, die vereinbarten Pauschalen am Ende des Vertragsjahres in Rechnung zu stellen.

I.5. Austausch von Teilen

Der Austausch von Teilen oder kompletten Baugruppen wird nicht gesondert berechnet. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über; dem Auftraggeber steht hierfür ein Erstattungsanspruch nicht zu. Ob zur Instandsetzung eine Reparatur oder ein Austausch von Teilen durchgeführt wird, liegt im freien Ermessen vom Auftragnehmer. Das gleiche gilt für die Frage, ob neue Ersatzteile oder Austauschteile verwendet werden. In jedem Fall setzt der Auftragnehmer ausschließlich Originalteile ein.

I.6. Sonstige Reparaturen

Dem Auftraggeber steht es frei, den Auftragnehmer gesondert mit Reparaturen zu beauftragen, die dieser nicht bereits nach Ziffer I.1. und I.2. schuldet.

Hinsichtlich solcher Leistungen schließen der Auftragnehmer und der Auftraggeber einen separaten Vertrag, der den Bestimmungen des Teil F unterliegt. Die Abrechnung dieses Vertrages erfolgt separat.

I.7. Preisgestaltung

I.7.01

Der vereinbarte Pauschalpreis ist die Gegenleistung für die vom Auftragnehmer geschuldete Wartungs- und Reparaturbereitschaft *und ist unabhängig davon zu entrichten, ob auch tatsächlich Reparaturen notwendig werden.*

I.7.02

Wird der Vertrag auf Betriebsstunden – Basis abgerechnet, so hat der Auftraggeber, falls die für die jeweilige Anlage vereinbarte Grundlaufzeit binnen einer 12-monatigen Vertragsperiode überschritten wird, die Differenz zum im Vertrag vereinbarten Betriebsstunden – Satz nach zu entrichten. Wird die vereinbarte Grundlaufzeit je Maschine um mehr als 3000 Stunden unterschritten, wird die Differenz zum im Vertrag vereinbarten Betriebsstunden – Satz von der geschuldeten Pauschale in Abzug gebracht und mit der nächstjährigen Zahlung verrechnet. Im letzten Vertragsjahr jedoch erfolgt keine Verrechnung mehr.

I.8. Wartezeiten

Kann der Auftragnehmer vor Ort beim Auftraggeber aufgrund eines Umstandes, der in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fällt, nicht mit der Leistungserbringung beginnen (Wartezeit), sind vom Auftraggeber die Wartezeit zu den beim Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt üblichen Stundensätzen für derartige Mitarbeiter gesondert zu vergüten sowie erforderlich werdende Reisekosten zu erstatten, wenn und soweit diese durch die Wartezeit angefallen sind.

I.9. Fälligkeit und Verzug

Der Pauschalpreis ist jährlich im Voraus an dem Tag und Monat fällig, der im Vertrag als Vertragsbeginn vereinbart ist. Im Falle des Verzugs, in den der Auftraggeber bezüglich seiner vorstehenden Zahlungspflicht auch ohne Mahnung nach Überschreitung des vorbezeichneten Zahlungstermins gerät, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich jeweils geltenden Verzugszinssatzes. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben davon unberührt, ebenso das Recht auf kaufmännischen Fälligkeitszins im Sinne des § 353 HGB.

I.10. Haftungsbeschränkung / Keine Abnahme als Fälligkeitsvoraussetzung

I.10.1 Unbeschadet der sich aus den Allgemeinen Leistungsbedingungen (Teil C.) ergebenden Haftungsbeschränkungen haftet der Auftragnehmer nicht für Störungen, die auf

- Änderungen der im Full – Service – Vertrag festgelegten Betriebsbedingungen ohne die ausdrückliche Genehmigung des Auftragnehmers sowie
- vom Auftraggeber, seinem Personal oder von Dritten zu vertretendes Verhalten zurückzuführen sind.

I.10.2 Diesem Full – Service – Vertrag liegt das gesetzliche Leitbild des Werkvertrages zugrunde. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass eine Abnahme der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen nicht Voraussetzung für die Fälligkeit des Pauschalpreises ist.

I.11. Vertragsdauer / Preisänderung / Kündigung

I.11.01

Die Dauer des Full – Service – Vertrages beträgt mindestens 5 Jahre (Festlaufzeit). Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragsparteien mindestens 3 Monate vor Ablauf ordentlich oder außerordentlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) bleibt unberührt.

I.11.02

C.4.04 (Preisanpassungsrecht) gilt entsprechend.

I.12. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

I.12.01

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich von folgenden Vorgängen bezüglich des zu dem vereinbarten Full-Servicevertrages unterliegenden Gegenstandes in schrift- oder Textform zu unterrichten:

- Erhöhter Schallpegel oder Schwingungen
- Undichtigkeiten und Austritt von Flüssigkeiten
- Ausfall von Messinstrumenten
- Änderung im thermischen Verhalten
- Änderungen der Umweltbedingungen.

I.12.02

Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern und den vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmern freien Zugang zu den vertragsgegenständlichen Anlagen und stellt Hilfsmittel wie Hebegeräte, Elektrizität, Wasser, usw. zur Verfügung.

I.12.03

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein lücken-loses Wartungsbuch für jede in den Vertrag einbezogene Anlage zu führen, aus dem die werktäglichen Betriebsstunden und die täglichen Öl- und Druckkontrollwerte ersichtlich sind.

I.13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A, C und E von BOGE.

J. Sonderbedingungen für Try and Buy – Verträge

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

J.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind dem Auftragnehmer erteilte Aufträge, bei denen der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Kompressor – Anlage zur Probe liefert, der Auftraggeber die Anlage zunächst einen Monat kostenlos nutzen kann; danach zwei weitere Monate (60 Kalendertage) gegen eine Benutzungsgebühr nutzen kann und sich erst danach entscheidet, ob er die Anlage kauft.

Dem Auftraggeber treffen mit Empfangnahme der Anlage sämtliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, die er hätte, wenn er die Anlage als Käufer übernehme, insbesondere diejenigen des § 377 HGB. Andernfalls ist er mit sämtlichen Mängelleistungen bezüglich des Test- and Buy Gegenstandes ausgeschlossen.

J.2. Zeitberechnung

J.2.01

Ein Monat im Sinne des Try – and – Buy – Vertrags sind 30 Kalendertage.

J.2.02

Die Berechnung der Try – and – Buy – Zeitspanne beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme als 1. Kalendertag. Die maximale Dauer der Try – and – Buy – Zeit sind 90 Kalendertage gleich drei Monate.

J.3. Kosten der Teststellung

J.3.01

Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten der Anlieferung und der Inbetriebnahme der testweisen Anlage. Der Auftragnehmer zahlt etwaige Verbrauchsmittel und Hilfsstoffe sowie die Energiekosten des Betriebs der Anlage. Die Abladung und die Aufstellung der Kompressor-Anlage erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, durch den Auftraggeber. Mögliche Schäden durch Abladung und Aufstellung gehen zu Lasten des Auftraggebers. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt. Die notwendigen Anschlüsse für die Kompressor – Anlage liegen ebenfalls im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und werden durch Ihn kostenlos zur Verfügung gestellt. Anschlüsse sind alle Materialien und Arbeiten, die zur Anbindung der Kompressor – Anlage an das Druckluft-, Kühlwasser- und Energienetz sowie zur Entsorgung des Kondensats notwendig sind.

J.3.02

Wenn der Auftraggeber bis zum 31. Kalendertag gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform erklärt, die testweise überlassene Anlage nicht mehr haben zu wollen, wird der Auftragnehmer die Anlage auf eigene Kosten wieder zurücknehmen.

J.3.03

Geht beim Auftraggeber eine Erklärung gemäß Ziffer J.3.02 nicht bis zum 31. Kalendertag ein, verbleibt die Anlage weitere 59 Kalendertage, insgesamt also drei Monate, beim Auftraggeber. Für die Dauer des weiteren Verbleibs bis zum Ende der Try – and – Buy – Zeitspanne zahlt der Auftraggeber die vereinbarte Benutzungsgebühr.

J.4. Kaufentscheidung

J.4.01

Spätestens am Tag nach Ablauf der Try – and – Buy – Zeitspanne wird der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform erklären, ob er die testweise überlassene Anlage kauft.

J.4.02

Wenn der Auftraggeber keine Käuferklärung abgibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Anlage sofort wieder abzuholen. Eine Abholpflicht besteht nur, wenn der Auftraggeber die Abholung verlangt. Für die Zeit vom Ablauf der Try – and – Buy – Zeitspanne bis zur Abholung der Anlage durch den Auftragnehmer zahlt der Auftraggeber pro Tag eine erhöhte Benutzungsgebühr, die ein 40tel der Gebühr nach Ziffer J.3.03 beträgt, soweit der Auftragnehmer die Nichtabholung nicht zu vertreten hat.

J.4.03

Erklärt der Auftraggeber, die Anlage zu kaufen, kommt mit Zugang dieser Erklärung beim Auftragnehmer der Kaufvertrag nach Maßgabe der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen des Auftragnehmers zu diesem Zeitpunkt, welche der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf erste Anforderung überlässt, zustande.

J.4.04

Der Kaufpreis ist sofort ohne Abzüge fällig. Auf den Kaufpreis werden die vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen gemäß Ziffer J.3.03 und J.4.02 angerechnet.

J.5. Sorgfaltspflichten

Ab Empfang der Anlage bis zur Abholung durch den Auftragnehmer oder bis zum Ankauf durch den Auftraggeber hat der Auftraggeber die Anlage pfleglich und unter Beachtung der Betriebsvorschriften des Auftragnehmers zu behandeln und haftet gegenüber dem Auftragnehmer für alle schuldhaft entstehenden Schaden, die die Anlage in seiner Obhut erleidet. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.

J.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

K. Sonderbedingungen für Druckluft -Contracting

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

K.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind dem Auftragnehmer erteilte Aufträge, zur Lieferung von Druckluft zu Preisen pro m³ oder Betriebsstunden. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich dabei um nicht aufbereitete Druckluft.

K.2. Leistungsumfang

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Anlagen, mit denen die zu liefernde Druckluft erzeugt wird, vom Auftragnehmer installiert, bedient und gewartet. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die vereinbarte Druckluftqualität und -liefermenge. Die Art und Weise der Erfüllung bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

K.3. Auftraggeberseitige Leistungen

K.3.01

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und seine Verantwortung nach den im Vertrag vereinbarten Vorgaben vom Auftragnehmer wenigstens folgende Voraussetzungen für den Betrieb der für die Druckluft – Erzeugung eingesetzten Anlagen zu schaffen:

- a) Angemessen großer, sicherer, temperierter, trockener Aufstellungsraum mit hinreichend tragender Decke und waagerechtem Boden
- b) Die für die Druckluft - Abnahme und die Kühlwasser – Zu – und Abfuhr notwendige Verrohrung
- c) Die für die Stromversorgung und Anlagen-steuerung (insbesondere Fernwartung) notwendige Strom- und Datenleitungs–Verkabelung
- d) Kühlwasser in der vertraglich festgelegten Qualität.

K.3.02

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die vom Auftragnehmer gemachten Vorgaben hinsichtlich der Punkte K.3.01 a) bis d) eingehalten werden.

K.4. Messstelle und Preisberechnung

K.4.01

Zwischen der Druckluft – Erzeugungsanlage und dem Druckluft – Rohrsystem des Auftraggebers installiert – im Falle der Berechnung nach verbrauchten m³ Druckluft – der Auftragnehmer ein Messgerät, das die erzeugte Druckluft, bezogen auf den Ansaugzustand und den expandierten Zustand, gemäß PN2CPTC2 misst (Messstelle). Dieser gemessene Wert ist maßgeblich für die vom Auftraggeber zu bezahlende Druckluft.

K.4.02

Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer den vereinbarten Preis je m³ oder Betriebsstunden der Druckluftanlage, der gemäß K.4.01 an der Messstelle ermittelt wird.

K.5.

Derzeit nicht belegt.

K.6 Fakturierung und Fälligkeit

K.6.01

Der Auftragnehmer fakturiert dem Auftraggeber die monatlich an den Auftraggeber gelieferte Druckluft monatlich für den Vormonat.

K.6.02

Der Auftraggeber zahlt binnen der vereinbarten Zahlungsziele. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer nach Mahnung mit einer Frist von 4 Arbeitstagen beim Auftragnehmer berechtigt, bis zum Ausgleich aller Forderungen vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber weitere Druckluft – Lieferungen zurückzubehalten.

K.7. Abnahmemengen

K.7.01

Der Auftraggeber hat die vereinbarte jährliche Mindestmenge an Druckluft abzunehmen.

K.7.02

Nimmt er diese Menge nicht ab, ist er trotzdem zur Zahlung des Preises für die nicht abgenommene Differenz zur vereinbarten Mindestmenge verpflichtet. Der Auftragnehmer erstellt jährlich für den Abrechnungszeitraum vom 01.11. bis 31.10. eine Jahresabrechnung. Die Differenz zwischen geleisteten Zahlungen und tatsächlich verbrauchter Druckluft wird nachbelastet oder ggf. gutgeschrieben.

K.7.03

Wenn verbindliche Festmengen vereinbart sind, gelten diese Mengen als Mindest- und Höchstmengen. Das heißt, der Auftraggeber hat, ohne dass eine neue Vereinbarung getroffen wurde, keinen Anspruch auf Mehrlieferung.

K.8. Preisgleitklausel

K.8.01

Derzeit nicht belegt.

K.8.02

Verändern sich die Tariflöhne der IG-Metall für Monteure und Service – Techniker, erhöhen sich die Preise für die Druckluft jeweils zu Beginn einer zwölfmonatigen Vertragsperiode seit Vertragsbeginn entsprechend.

K.9. Weitere Pflichten des Auftraggebers

K.9.01

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich von folgenden Vorgängen der Druckluftanlage/n schriftlich oder in Textform zu unterrichten:

- Erhöhter Schallpegel oder Schwingungen
- Undichtigkeiten und Austritt von Flüssigkeiten
- Ausfall von Messinstrumenten
- Änderung im thermischen Verhalten
- Änderungen der Umweltbedingungen.

K.9.02

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform unterrichten, wenn eine Verschlechterung der Druckluftqualität oder eine Verminderung der Liefermenge auftritt.

K.9.03

Der Auftraggeber gewährleistet, dass der Auftragnehmer – das gilt auch für Erfüllungsgehilfen vom Auftragnehmer – innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ungehindert Zutritt zur Druckluft – Anlage erhält. Desgleichen gewährleistet der Auftraggeber, dass die vom Auftragnehmer für die Fernwartung und Fernsteuerung genutzten Datenleitungen stets verfügbar sind.

K.10 Alleinrechte vom Auftragnehmer

K.10.01

Alleiniger Eigentümer sämtlicher im Rahmen dieses Vertrags vom Auftragnehmer eingebrachter Sachen (Druckluft – Anlage und Zubehör) ist der Auftragnehmer. Dies gilt auch für die entsprechende Software und dem Auftraggeber stehen an keinem dieser Dinge irgendwelche Rechte, insbesondere kein Eigentumsrecht, zu.

K.10.02

Der Auftraggeber wird – außer in dringenden Notfällen (Gefahr für Leib und Leben) – sofern er vom Auftragnehmer nicht im Einzelfall oder generell ermächtigt ist, die vom Auftragnehmer eingebrachten Sachen nicht berühren, geschweige denn irgendwelche Eingriffe vornehmen.

K.11 Druckluft – Lieferung

K.11.01

Der Vereinbarung über die Lieferung von Druckluft wird der gesetzliche Vertragstypus des Kaufvertrags zugrunde gelegt. Druckluft wird also für Zwecke dieses Vertrags als Sache angesehen.

K.11.02

Wenn ausnahmsweise ausdrücklich die Lieferung von aufbereiteter Druckluft vereinbart wurde, ohne dass ausdrücklich eine der Qualitätsklassen nach DIN ISO 8573-1 vereinbart wurde, liefert der Auftragnehmer Druckluft mittlerer Art und Güte. Druckluft mittlerer Art und Güte liegt vor, wenn die Druckluft über die Qualität nach Klasse 3 oder 4 der sechs Druckluft - Qualitätsklassen nach DIN ISO 8573-1 verfügt.

K.12 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

L. Sonderbedingungen für Druckluft – Lieferungen zum monatlichen Festpreis

L.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind dem Auftragnehmer erteilte Aufträge zur Lieferung von Druckluft zu monatlichem Festpreis.

L.2. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber Druckluft in der vertraglich vereinbarten Menge und Qualität. Dazu wird beim Auftraggeber eine Kompressoranlage aufgestellt, die in der Lage ist, entsprechende Druckluft zu erzeugen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Anlagen, mit denen die zu liefernde Druckluft erzeugt wird, vom Auftragnehmer installiert, bedient und gewartet. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die vereinbarte Druckluftqualität und Menge. Die Art und Weise der Erfüllung bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

L.3. Auftraggeberseitige Leistungen

L.3.01

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und seine Verantwortung nach den im Vertrag vereinbarten Vorgaben vom Auftragnehmer wenigstens folgende Voraussetzungen für den Betrieb der für die Druckluft – Erzeugung eingesetzten Anlagen zu schaffen:

- a) Angemessen großer, sicherer, temperierter, trockener Aufstellungsraum mit hinreichend tragender Decke und waagrechttem Boden
- b) Die für die Druckluft - Abnahme und die Kühlwasser – Zu – und Abfuhr notwendige Verrohrung
- c) Die für die Stromversorgung und Anlagensteuerung (insbesondere Fernwartung) notwendige Verkabelung
- d) Kühlwasser in der vertragsgemäßen Qualität.

L.3.02

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die vom Auftragnehmer gemachten Vorgaben hinsichtlich der Punkte L.3.01 a) bis d) eingehalten werden.

L.4. Preisberechnung

L.4.01

Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer den vereinbarten monatlichen Festpreis. Im Falle eines Mehrverbrauchs wird dieser gemäß der im Vertrag vereinbarten Mehrkostenpreise aufgeschlagen. Die Mehrkostenabrechnung wird jährlich für den Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.10. des Folgejahres vom Auftragnehmer erstellt.

L.4.02

Der vereinbarte Festpreis gilt unabhängig davon, wie viel Druckluft der Auftraggeber tatsächlich abnimmt.

L.5. Fakturierung und Fälligkeit

L.5.01

Der Auftragnehmer fakturiert monatlich für den Vormonat.

L.5.02

Der Auftraggeber zahlt binnen der vereinbarten Zahlungsziele. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer nach Mahnung und entsprechender Androhung mit einer Frist von 4 Arbeitstagen berechtigt, bis zum Ausgleich aller Forderungen vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber weitere Druckluft – Lieferungen zurückzubehalten.

L.6 Weitere Pflichten des Auftraggebers

L.6.01

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich von folgenden Vorgängen in Bezug auf die Druckluftanlage/n schriftlich oder in Textform zu unterrichten:

- Erhöhter Schallpegel oder Schwingungen
- Undichtigkeiten und Austritt von Flüssigkeiten
- Ausfall von Messinstrumenten
- Änderung im thermischen Verhalten
- Änderungen der Umweltbedingungen.

L.6.02

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich in Textform unterrichten, wenn eine Verschlechterung der Druckluftqualität oder eine Verminderung der Liefermenge auftritt.

L.6.03

Der Auftraggeber gewährleistet, dass der Auftragnehmer – das gilt auch für Erfüllungsgehilfen vom Auftragnehmer – innerhalb der üblichen Öffnungszeiten ungehindert Zutritt zur Druckluft – Anlage erhält. Desgleichen hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die vom Auftragnehmer für die Fernwartung und Fernsteuerung genutzten Datenleitungen stets verfügbar sind.

L.7. Alleinrechte vom Auftragnehmer

L.7.01

Der Auftragnehmer bleibt alleiniger Eigentümer sämtlicher im Rahmen dieses Vertrags vom Auftragnehmer eingebrachter Sachen (Druckluft – Anlage und Zubehör). Dies gilt auch für vom Auftragnehmer überlassene Software. Weitere Rechte hieran, als dem Auftraggeber durch den Vertrag mit dem Auftragnehmer und zwingende gesetzliche Regelungen eingeräumt werden, bestehen zu Gunsten des Auftraggebers nicht.

L.7.02

Der Auftraggeber wird – außer in dringenden Notfällen – sofern er vom Auftragnehmer nicht im Einzelfall oder generell ermächtigt ist, die vom Auftragnehmer eingebrachten Sachen nicht berühren, geschweige denn irgendwelche Eingriffe vornehmen.

L.8. Druckluft – Lieferung

L.8.01

Der Vereinbarung über die Lieferung von Druckluft zum Festpreis wird – vorbehaltlich dieser Regelungen – der gesetzliche Vertragstypus des Kaufvertrags zugrunde gelegt. Druckluft wird also für Zwecke dieses Vertrags als Sache angesehen.

L.8.02

Wenn ausnahmsweise ausdrücklich die Lieferung von aufbereiteter Druckluft vereinbart wurde, ohne dass ausdrücklich eine der Qualitätsklassen nach DIN ISO 8573-1 vereinbart wurde, liefert der Auftragnehmer Druckluft mittlerer Art und Güte. Druckluft mittlerer Art und Güte liegt vor, wenn die Druckluft über die Qualität nach Klasse 3 oder 4 der sechs Druckluft - Qualitätsklassen nach DIN ISO 8573-1 verfügt.



MEMBER OF
THE BOGE GROUP
SINCE 2023



L.9. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

M. Sonderbedingungen für Havarie – Verträge

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

M.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist eine vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber eingegangene Bereitschaftsverpflichtung. Der Auftragnehmer wird bei Störungen an den im Wartungsschein zu dem entsprechenden Vertrag aufgeführten drucklufttechnischen Anlagen unverzüglich Maßnahmen treffen, um die störungsfreie Druckluftversorgung beim Auftraggeber wiederherzustellen.

M.2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang und die Konditionen ergeben sich, soweit sie nicht hier geregelt sind, aus der Leistungsbeschreibung. Insoweit gilt C.1.01.

M.3. Pauschalpreis und Einzelpreise

M.3.01

Als Gegenleistung für die vom Auftragnehmer gewährleistete Havarie - Bereitschaft zahlt der Auftraggeber jährlich im Voraus die vereinbarte Pauschale.

M.3.02

Ändern sich nach Vertragsschluss die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann der Auftragnehmer mit Wirkung für das folgende Vertragsjahr eine entsprechende Anpassung der Pauschale vornehmen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag binnen eines Monats nach entsprechender Ankündigung zum Ablauf des laufenden Vertragsjahres in Textform zu kündigen.

M.3.03

Die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Einzelleistungen werden gesondert berechnet.

M.4. Einzelleistungen

Für die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten einzelnen Reparaturleistungen, gelten die Sonderbedingungen für Reparaturarbeiten (Teil F. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BOGE).

M.5. Vertragsdauer / Kündigung

M.5.01

Der Vertrag hat eine erste feste Laufzeit von fünf Jahren.

M.5.02

Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 24 Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ablauf in Textform ordentlich oder außerordentlich fristlos gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) bleibt unberührt.

M.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

N. Sonderbedingungen zur Export-Kontrolle **ACHTUNG! Wichtige Hinweise!**

BOGE Komponenten-AGB • 03/2026

N.1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten ergänzend in den Fällen, in denen der Auftragnehmer grenzüberschreitende Leistungen erbringt. Dabei kann es sich um jegliche in den Abschnitten C. bis M. genannte Leistungsarten handeln.

N.2. Diverse Vorschriften und Verbote

N.2.01

Die Verbringung / Ausfuhr von Gütern (Waren, Software, Technologie, Dienstleistungen, technische Unterstützung et cetera.) zur Erfüllung des Vertrags unterliegt dem europäischen und dem deutschen Außenwirtschaftsrecht und die Lieferung kann exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen.

N.2.02

Des Weiteren bestehen europäische und nationale Embargovorschriften anderer Länder gegen bestimmte Länder, natürliche und juristische Personen sowie gegen Personenvereinigungen oder andere Parteien, die eine Lieferung verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen.

N.2.03

Güter aus US-amerikanischer Herstellung, Güter mit einem Anteil von 10 bzw. 25 % an US-Gütern oder Güter von US-beherrschten Unternehmen können zusätzlich zu den oben genannten Gesetzen und Bestimmungen dem US-amerikanischen (Re-) Exportkontrollrecht unterliegen. Dies gilt auch für Produkte, die unter Verwendung von US-Lizenzen gefertigt werden.

N.2.04

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferten Güter weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu re-exportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen anwendbare (Re-) Exportkontrollbestimmungen verstößt, welche u.a. sein können:

- Die deutschen Exportkontrollbestimmungen (AWG, AWV, deutsche Ausfuhrliste) insbesondere die Verpflichtung, die Güter weder direkt noch indirekt einer zivilnuklearen Verwendung in den Ländern zukommen zu lassen, die in § 5 d I AWV genannt sind,
- Die europäischen Exportkontrollbestimmungen, derzeit EG VO Nr. 428/2009 (Dual Use VO) bzw. der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Verpflichtung, die Güter weder direkt noch indirekt einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland i. S. d. Art. 4 II der EG-Verordnung Nr. 428/2009, zuzuführen,
- Alle weiteren einschlägigen Export(kontroll)-bestimmungen, oder diese direkt oder indirekt nach Russland oder Belarus oder die russisch besetzten Gebiete der Ukraine zu liefern oder dorthin zu überlassen.

Die vorstehenden Verbote gelten nur insoweit nicht, als der Vertragspartner über die entsprechenden erforderlichen Genehmigungen verfügt und diese dem Auftragnehmer unverzüglich unaufgefordert zukommen lässt.

Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus Ziff. N 2.04 stellt den Auftragnehmer von allen diesen entstehenden Schäden, Bußgeldern dauern und üblichen angemessenen Kosten (einschließlich solcher der Rechtsverteidigung) frei. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

N.3. Hinweis- und Verpflichtungspflicht des Vertragspartners

Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle einer Weiterveräußerung / Weitervergabe der gelieferten Güter, seinen Abnehmer auf die exportkontrollrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu Gunsten des Auftragnehmers als echter Vertrag zu Gunsten Dritter iSd. § 328 BGB weiterzugeben.

N.4. Erkundigungspflicht des Vertragspartners

Der Auftraggeber muss sich selbstständig über die einschlägigen Vorschriften erkundigen und ist für deren Einhaltung selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, die in N.2 genannten Rechtsvorschriften, die ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegen, in der jeweils gültigen Fassung gegen sich gelten zu lassen.

N.5. Endverbleibs - Dokumente

Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber sogenannte Endverbleibs - Dokumente bzw. Endverwendungsdokumente verlangen, um den Endverbleib und den Verwendungszweck nachweisen zu können.

N.6. Haftung bei Verstoß

Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer gegenüber in vollem Umfang haftbar für Schäden, die der Auftragnehmer dadurch erleidet, dass der Auftraggeber schuldhaft gegen die geltenden Exportbestimmungen verstößt. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

N.7. Vertragsvorbehalte / Durchführungsrisiko

N.7.01

Das auf einen unter diesen Abschnitt L. fallenden Vertrag abzielende Angebot und die Erfüllung eines solchen Vertrags stehen unter dem Vorbehalt,

- dass die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungs genehmigungen von den zuständigen Behörden erteilt werden und
- dass keine sonstigen dem Auftragnehmer als Ausführer bzw. Verbringer betreffenden rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und
- dass keine von Lieferanten vom Auftragnehmer zu beachtenden (re-) exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Vorstehendes gilt nicht, wenn das Leistungshindernis vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

N.7.02

Falls eine ggf. erforderliche Ausfuhr genehmigung vom zuständigen Amt nicht erteilt wird, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer nicht zur Lieferung verpflichtet. Bereits in diesem Zusammenhang angefallene Kosten auf Seiten des Auftraggebers trägt der Auftraggeber selbst.

N.7.03

Verzögert sich eine Lieferung aufgrund eines erforderlichen Antrags- und behördlichen Genehmigungsverfahrens, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, so wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine den Umständen des behördlichen Verfahrens Rechnung tragende, angemessene Verlängerung der Lieferfrist zugestanden.

N.7.04

Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass die vom Auftragnehmer zu liefernden Güter für einen anderen als dem der Exportkontrollprüfung zugrunde liegenden Verwendungszweck bestimmt sind oder sich andere exportkontrollrelevante Änderungen ergeben haben, die dem Auftragnehmer verschwiegen oder bewusst nicht mitgeteilt worden sind, behält sich das Recht vor, die Auslieferung zu stoppen und den Auftrag sofort zu stornieren, unabhängig von abgegebenen Angeboten, Lieferzusagen und sonstigen Vereinbarungen. Etwaige angefallene Kosten fallen zu Lasten des Auftraggebers.



MEMBER OF
THE BOGE GROUP
SINCE 2023



N.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.